

Ausnahme vom Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 auf bestimmten Teilen des Ortsgebietes

Der Bürgermeister der Gemeinde Kramsach erlässt gemäß § 38 Absatz 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010), BGBl. I Nr. 131/2009, folgende Verordnung für den Ortsteil Weidach (im Bereich des Spitzes) der Gemeinde Kramsach:

V e r o r d n u n g

§ 1

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ist am 21.06.2024 von 22.45 Uhr bis 21.06.2024 um 23.30 Uhr, im Ortsteil Weidach (im Bereich des Spitzes) gestattet, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind.

§ 2

Begriffserklärung

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 sind gemäß § 11 Abs 2 PyroTG Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Absatz 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Kramsach in Kraft.

Angeschlagen am: 07-06-2024

Abgenommen am: __-__-2024

Der Bürgermeister

Andreas Gang

